

Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

frauen
mittelfranken.de



Vorwort

Liebe Leserinnen,

was muss ich bei einer Trennung oder Scheidung beachten? Was ändert sich durch die neuen Regelungen für den nachehelichen Unterhalt? Diese Fragen werden Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sehr häufig gestellt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Mittelfranken hat sich daher entschlossen, eine Informationsbroschüre zu „Trennung und Scheidung“ herauszugeben.

Die Broschüre orientiert sich an einer Veröffentlichung von Frauenbeauftragten aus dem Kreis und der Stadt Offenbach. Den juristischen Teil hat Bärbel Graul-Sattler, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Mediation, Seligenstadt (www.scheidung-fuer-sie.de), bearbeitet.

Wir möchten Frauen über ihre Rechte informieren und eine erste Orientierung geben. Eine ausführliche Rechtsberatung wird damit nicht ersetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Mittelfranken

Juli 2015

Vorwort	3
Die Trennung	6
Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben	6
Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen	7
Der Auszug aus der Ehemwohnung und die Finanzen	7
Das Gewaltschutzgesetz	8
Sorgerecht	8
Umgangsrecht	9
Betreuung der Kinder	10
Trennungsunterhalt	10
Teilung der Haushaltsgegenstände	11
Schulden - wer haftet?	11
Die Scheidung und die Scheidungsfolgen	12
Wann erfolgt die Scheidung?	12
Die Anwältin/der Anwalt	12
Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe	12
Unterhalt	14
Reform des Unterhaltsrechts	14
Unterhalt für die Kinder	14
Die Höhe des Unterhalts	14
Gesetzlicher Mindestunterhalt für die Kinder	15
Düsseldorfer Tabelle	16
Auswirkungen auf so genannte Alttitlel	17
Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren	17
Unterhaltsvorschuss	17
Unterhalt für volljährige Kinder	18
Unterhalt für die Frau	18
Sorgerecht	19
Umgangsrecht	19
Haushaltsgegenstände und Ehemwohnung	20

Zugewinnausgleich	20
Was bedeutet Zugewinnausgleich?	20
Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung	21
Wie wird der Zugewinnausgleich berechnet?	21
Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn?	22
Versorgungsausgleich	22
Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners	23
Ein neuer Name nach der Scheidung	23
Berufsausbildung und Arbeitsplatz	24
Zurück in den Beruf	24
Minijobs	25
Arbeitsplatz und Kinder	25
Staatliche Hilfen	26
Arbeitslosengeld II (ALG II)	26
Regelsätze	27
Bildungs- und Teilhabepaket	28
Elterngeld und ElterngeldPlus	29
Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	29
Wie hoch ist das Elterngeld?	29
Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?	29
Elterngeld für Alleinerziehende	30
ElterngeldPlus	30
Wie und wo muss ElterngeldPlus beantragt werden?	30
Kindergeld	31
Kinderzuschlag	31
Betreuungsgeld	32
Landeserziehungsgeld Bayern	32
Adressen	33
Impressum	35

Die Trennung

Bereits bei der Trennung werden oftmals entscheidende Weichen gestellt, die den späteren Gang der Scheidung festlegen. Begeben Sie sich möglichst zu Beginn einer Trennung zu einem Anwalt/ einer Anwältin, um keine Fehlentscheidungen zu treffen.

Trennung im Rechtssinne bedeutet in erster Linie, dass die Eheleute nicht mehr zusammen wohnen, keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen und nicht mehr miteinander schlafen. Erst nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres kann ein Scheidungsantrag eingereicht werden.

Es ist durchaus möglich, dass Sie zusammen mit dem Ehepartner, aber dennoch getrennt in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dann muss aber darauf geachtet werden, dass es keinen gemeinsamen Tagesablauf mehr gibt, nicht mehr gemeinsam gegessen wird und Sie Ihre Wäsche getrennt waschen. Weitere Voraussetzung ist, dass beide Eheleute ein eigenes Zimmer haben und das Leben sich wie in einer Wohngemeinschaft abspielt.

Sinn und Zweck des Trennungsjahres ist es, dass sich die Eheleute darüber klar werden, dass sie sich endgültig voneinander trennen. In diesem Zusammenhang ist bei einem Getrenntleben innerhalb einer gemeinsamen Wohnung zu beachten, dass keine Versöhnung mehr stattfindet, da unter Umständen das Trennungsjahr hierdurch unterbrochen werden kann. Es ist daher ratsam, beim Entschluss zu einer Trennung „Nägel mit Köpfen“ zu machen und sich auch räumlich zu trennen.

Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben

Was ist zu tun, wenn Sie in der Ehwohnung bleiben möchten und der Mann von sich aus nicht die Wohnung verlässt?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

Sie versuchen, sich gütlich mit dem Mann zu einigen.

Das Familiengericht kann Ihnen per Eilverfahren bis zur Scheidung die eheliche Wohnung zuweisen. Dies muss beim Familiengericht beantragt und begründet werden. In der Begründung muss angegeben werden, warum für Sie das Leben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar geworden ist und warum Sie die eheliche Wohnung behalten wollen. Es muss sich dabei um Umstände handeln, aus denen die absolute Untragbarkeit des weiteren Lebens in einer Wohnung ersichtlich wird, so dass es gerechtfertigt ist, den Ehegatten durch Richterspruch aus der Ehwohnung zu entfernen. Unter untragbaren Umständen werden Fälle von schwerer Härte verstanden wie z. B. Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, Belästigungen, tätliche Übergriffe usw. Bei der Zuweisung der Ehwohnung werden besonders die Belange der gemeinschaftlichen Kinder berücksichtigt.

Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen

Folgende Unterlagen sollten Sie zusammenstellen und bei einem Auszug mitnehmen:

Eigene Unterlagen	Unterlagen des Kindes / der Kinder
<ul style="list-style-type: none">• Heiratsurkunde• Geburtsurkunde• Personalausweis/Pass• Schulzeugnisse• Krankenversicherungskarte• Impfpass• Lohnsteuerkarte• Rentenversicherungsunterlagen• Arbeitspapiere/Zeugnisse• evtl. vorhandener Ehevertrag oder sonstige Vereinbarungen• Eigene Einkommensnachweise• Einkommensnachweise des Ehepartners in Kopie• Steueridentifikationsnummer• Steuerbescheid(e)• Unterlagen zu Finanzen und Vermögen, wie z.B. Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungspolice(n), Policen zu sonstigen Versicherungen sowie Belege über besondere Belastungen, z.B. Kredite	<ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde(n)• Kinderausweis(e) bzw. Pass/Pässe• Schulzeugnisse• Vorsorgeheft(e)• Krankenversicherungskarte(n)• Impfpass/-pässe• evtl. Sparbücher

Der Auszug aus der Ehwohnung und die Finanzen

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen wollen, kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben. Grundsätzlich führt Ihr Auszug, wenn Sie gemeinsam mit dem Ehemann den Mietvertrag unterschrieben haben, nicht zu einer Änderung des Mietverhältnisses zum Vermieter/zur Vermieterin. Auch nach dem Auszug aus der Wohnung haften Sie noch für die Pflichten aus dem Mietvertrag. Das bedeutet: Zahlung der Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Schadensersatz und Renovierungsarbeiten.

Es ist ratsam, mit dem Vermieter/der Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Mann das Mietverhältnis alleine fortsetzt. Hierbei müssen der Ehemann und der Vermieter/die Vermieterin zustimmen. Dann sind Sie bezüglich der Wohnung bei allen zukünftigen finanziellen Forderungen vom Vermieter/von der Vermieterin nicht mehr zu belangen.

Das Gewaltschutzgesetz

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die Rechtsstellung der Frauen bei Gewalt in der Familie wesentlich verbessert. Das wirkt sich natürlich auch auf das Wohl der Kinder aus. Falls Sie unter Gewalt des Partners in der Familie zu leiden haben, sind Sie nicht mehr gezwungen, die eheliche Wohnung aus Angst vor dem prügelnden Partner zu verlassen. Grundsätzlich gilt: Derjenige, der schlägt, muss gehen!

Die Polizei und die Gerichte helfen den Opfern häuslicher Gewalt dabei, dass sie in der Wohnung bleiben können und der gewalttätige Partner gehen muss.

Die Polizei kann sofort im Rahmen eines polizeilichen Platzverweises den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen oder ihn in Gewahrsam nehmen und ein Kontaktverbot aussprechen.

Das Gericht trifft dann auf Antrag vorläufige Schutzanordnungen, wie zum Beispiel Kontakt- und Näherungsverbot oder sogar Entscheidungen zur Wohnungsüberlassung. Da die Polizei den gewalttätigen Ehepartner nur für höchstens 14 Tage der Wohnung verweisen kann, sollten Sie unmittelbar nach der Anordnung durch die Polizei beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen. Wird nach der Anordnung der Polizei nämlich kein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt, darf der Gewalttäter nach Ablauf der von der Polizei gesetzten Frist in die Wohnung zurückkehren.

Für Beweiszwecke ist es sinnvoll, dass Sie sich eventuelle Verletzungen ärztlich attestieren lassen und selbst die Verletzungen fotografieren. Von der Polizei sollten Sie sich eine Bescheinigung über den Platzverweis geben lassen.

Natürlich gibt es auch Frauen, die keine gerichtliche Maßnahme erwirken wollen, sondern lieber anderweitig Schutz suchen möchten. Sie haben für diesen Fall die Möglichkeit, ein Frauenhaus aufzusuchen. Die Polizei spricht in solchen Fällen gegen den Gewalttäter einen Platzverweis aus, bis die Frau sich informiert hat und sicher untergekommen ist.

Sorgerecht

Grundsätzlich bleibt bei verheirateten Eltern oder Eltern, die nicht verheiratet sind und beim Jugendamt eine Sorgerechtsklärung abgegeben haben, das gemeinsame Sorgerecht bei einer Trennung und nach einer Scheidung bestehen, wenn weder Sie noch der Vater des Kindes bei Gericht einen Sorgerechtsantrag zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge stellen.

Das bedeutet, dass sie als Eltern gemeinsam z. B. die Wahl der Schule, die Ausbildung, den Wohnort, Operationen (außer im Notfall) etc. zu entscheiden haben.

Lebt das Kind bei Ihnen, so sind Sie für die Belange des täglichen Lebens zuständig. Das heißt, Sie entscheiden wie der Tagesablauf gestaltet wird, wann Hausaufgaben zu machen sind, welche Fernsehsendungen Ihr Kind sehen darf, wie viel Taschengeld es erhalten soll.

Hält sich Ihr Kind bei seinem Vater auf, so entscheidet er über die Belange des täglichen Lebens, auch wenn das Kind nur zum Umgang beim Vater ist. Für Entscheidungen des täglichen Lebens muss keine Zustimmung eingeholt werden. Es ist aber sinnvoll, dass sie als Eltern an einem Strang ziehen.

Belange von erheblicher Bedeutung müssen die Eltern gemeinsam entscheiden.

Die Eltern müssen sich einvernehmlich zum Wohle des Kindes entscheiden, bei wem das Kind in Zukunft lebt. Wenn hierüber Einigkeit besteht, ist nichts weiter zu veranlassen. Besteht hierüber Streit, gibt es zunächst die Möglichkeit, beim Jugendamt und bei Erziehungsberatungsstellen Beratungsgespräche für Eltern wahrzunehmen.

Treten Probleme auf, die nicht mehr gemeinsam im Sinne des Kindes entschieden werden können, können Sie das alleinige Sorgerecht oder auch nur Teile des Sorgerechts z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich beim Familiengericht beantragen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt das größte Gewicht, da Sie dann alleine entscheiden, wo Ihr Kind lebt.

Anträge zur Änderung des Sorgerechts können jederzeit gestellt werden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine andere Regelung besser wäre. Eine Änderung zum Sorgerecht kann auch nach erfolgter Ehescheidung beantragt werden.

Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, dass Väter, die nicht die elterliche Sorge inne haben, weil sie mit der Kindesmutter nie verheiratet waren und beim Jugendamt keine Sorgerechtsklärung abgegeben haben, einen eigenen Sorgerechtsantrag bei Gericht stellen können. Die Gesetzesänderung erfolgte zum 19.05.2013.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Kindesvaters die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge auch auf den Kindesvater (= gemeinsame elterliche Sorge). Wenn Sie nicht widersprechen, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht. Hier besteht Handlungsbedarf für Sie, lassen Sie sich beim Jugendamt beraten!

Umgangsrecht

Ist die Entscheidung gefallen, dass das Kind bei Ihnen wohnt, hat der Vater des Kindes in der Regel ein Umgangsrecht (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung). Das bedeutet, er darf das Kind mit zu sich nehmen und es bei sich übernachten lassen (je nach Alter des Kindes und gewachsener Bindung zum Vater). Er darf entscheiden, was er mit dem Kind unternimmt. Es handelt sich hier also nicht lediglich um ein Besuchsrecht.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, wie lange ein Kind bei einem Elternteil zu bleiben hat. Das hängt von den persönlichen Gegebenheiten ab, nämlich dem Alter des Kindes, der Entfernung des Wohnortes des Vaters und dem Verhältnis zwischen Kind und Vater. Die Eltern können das Umgangsrecht selbst bestimmen, wenn sie miteinander kommunizieren können. In der Regel kommt es zu einem Umgangsrecht des Vaters alle zwei Wochen übers Wochenende, bei kleineren Kindern ist oftmals ein wöchentlicher Umgang für jeweils einige Stunden sinnvoller.

Der Entscheidungsmaßstab ist das Kindeswohl.

Wichtig ist, dass das Kind zu beiden Elternteilen Kontakt hat. Das ist das Recht des Kindes. Kein Elternteil darf den anderen Elternteil vor seinem Kind schlecht machen. Negative Beeinflussungen haben zu unterbleiben. Wenn es zu einem Sorgerechtsstreit bei Gericht kommt, kann es gegen einen von Ihnen sprechen, wenn das Kind beeinflusst wurde.

Wird das Kindeswohl gefährdet, z. B. bei unkontrolliertem Alkoholkonsum, Gewalt gegenüber dem Kind und/oder Ihnen etc. kann bei Gericht auch ein befristeter Ausschluss des Umgangs oder ein betreuter Umgang beantragt werden.

Seit Juli 2013 gibt es ein Umgangsrecht für den biologischen Vater eines Kindes. Dieses Umgangsrecht besteht, selbst wenn der biologische Vater bisher keinen Kontakt zu dem Kind hatte. Der leibliche Vater hat ein Recht auf Umgang mit seinem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind zeigt und der Umgang dem Kindeswohl dient. Ferner hat der leibliche Vater ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Diese neuen Regelungen sind in § 1686a BGB festgehalten.

Betreuung der Kinder

Wenn Sie auf Wohnungs- oder Arbeitssuche sind oder bereits Arbeit gefunden haben, brauchen Sie eine qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für die Kinder.

Wird eine Tagespflegestelle gebraucht, können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden.

Sie haben die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Dies setzt voraus, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Trennungsunterhalt

Für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Ehescheidung können Sie für sich bei Vorliegen von Bedürftigkeit grundsätzlich Unterhalt (Trennungsunterhalt) von Ihrem Mann verlangen. Die Kinder haben, wenn diese bei Ihnen leben, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater bis zum Ende einer Ausbildung (Kindesunterhalt).

Der Trennungsunterhalt richtet sich grundsätzlich nach dem Lebensstandard und der Rollenverteilung in der Ehe.

Der Trennungsunterhalt und der nachehelichen Unterhalt betragen grundsätzlich 3/7 der Differenz der bereinigten durchschnittlichen Nettoeinkommen von Ihnen und Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau.

Die Reform des Unterhaltsrechts ab 01.01.2008 betrifft weitestgehend die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung (nachehelicher Unterhalt, siehe Seite 18/19).

Teilung der Haushaltsgegenstände

Wollen Sie eine eigene Wohnung beziehen, werden Sie nicht nur Ihre persönlichen Dinge mitnehmen wollen. Zu den persönlichen Dingen gehören Schmuck, Kleidung, Dokumente, Familienandenken und Geschenke. Auch der Hausrat, also Möbel, Haushaltsgeräte und Geschirr, sollten beim Auszug aufgeteilt werden.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben sollen, haben Sie einen Anspruch darauf, alle Gegenstände mitzunehmen, die Sie zur Führung eines eigenen Haushalts dringend benötigen. Falls die Kinder mit Ihnen ausziehen, gehört dazu die Kinderkleidung und die Kinderzimmereinrichtung, aber auch die Waschmaschine und der Wäschetrockner.

Wenn Sie sich nicht einigen, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Verteilung der Haushaltsgegenstände stellen. Es gilt das Prinzip der Billigkeit, das heißt, die Verteilung sollte sinnvoll sein und sich wertmäßig entsprechen.

Wichtig ist es daher, beim Auszug eine Liste des gesamten Hausrats anzufertigen, denn manchmal dauert ein Gerichtsverfahren länger und Sie sollten sich dann erinnern können, welche Gegenstände Sie wünschen.

Soll das Gericht bereits während des Getrenntlebens die Haushaltsgegenstände verteilen, kommt es nur zu einer vorläufigen Nutzungsregelung für die Zeit der Trennung. Im Zuge der Scheidung kommt es dann zu einer endgültigen Verteilung der Haushaltsgegenstände.

Schulden - wer haftet?

Grundsätzlich kann bei Geschäften des täglichen Lebens der/die andere immer mit verpflichtet werden. Mit der Trennung endet dies. Wurden Schulden für die gemeinsame Lebensführung gemacht, z. B. für Kleidung, Ferien und Möbel zahlt die Person die die Dinge gekauft hat. Es kann aber von dem/der Anderen verlangt werden, dass er/sie sich zur Hälfte an den Kosten beteiligt.

Hat der **Mann alleine** einen Kredit abgeschlossen, haften Sie dafür **nicht**. Haben die **Eheleute gemeinsam** Schulden gemacht, das heißt, gemeinsam einen Kredit unterschrieben, sind auch beide vor dem Gläubiger verantwortlich. Das bedeutet, dass ein Kreditinstitut jeden Partner/jede Partnerin einzeln zur Zahlung der gesamten Summe auffordern kann. Zahlt ein Partner/eine Partnerin nach der Trennung einen gemeinsamen Kredit alleine zurück, kann er/sie von der/dem Anderen die Hälfte der zurückgezahlten Summen verlangen.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte an eine Anwältin/einen Anwalt oder an die örtliche Schuldnerberatungsstelle.

Die Scheidung und die Scheidungsfolgen

Heutzutage ist eine Scheidung nicht mehr so problematisch wie früher. Sie lässt sich meist ohne größeren Aufwand nach Ablauf des Trennungsjahres erreichen. Probleme hingegen bereiten oftmals die Regelungen der Scheidungsfolgen. Einigen Sie sich nicht über Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhalt, Zugewinn etc. im Vorfeld einer Ehescheidung, kann sich eine ansonsten einverständliche Ehescheidung jahrelang hinziehen und teuer werden.

Wann erfolgt die Scheidung?

Die Scheidung kann nach einem Jahr Trennungszeit beantragt werden. In sehr seltenen Fällen müssen drei Jahre Trennungszeit abgewartet werden, bevor ein Scheidungsantrag eingereicht werden kann. Dies kann der Fall bei einer sehr schweren Erkrankung mit Selbstmordgefahr sein. Praktisch kommen diese Fälle jedoch kaum vor.

Die Scheidung verläuft oft einfacher als die Trennung selbst, denn meistens haben sich die Eheleute nun tatsächlich emotional an die neue Lebenssituation gewöhnt. Im Scheidungsverfahren werden die Scheidungsfolgesachen geregelt, das heißt das Sorge- und Umgangsrecht, der Unterhalt- und der Zugewinnausgleich etc. (Dies geschieht jedoch nur auf Antrag!)

Normalerweise dauert es nach Einreichung des Scheidungsantrages mindestens vier Monate bis es zum Scheidungstermin kommt. Die Dauer des Verfahrens und die Anzahl der Gerichtstermine hängen von der Anzahl der zu klärenden Folgesachen, wie beispielsweise Unterhalt, Zugewinnausgleich etc. ab.

Die Anwältin/der Anwalt

Für die Scheidung und zur Regelung der Scheidungsfolgen ist die Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt vorgeschrieben.

Haben die Eheleute sich bereits im Vorfeld auf die Einreichung des Scheidungsantrags geeinigt, dem beide zustimmen, so kann einer von beiden auf eine juristische Vertretung verzichten. Damit können Kosten und Zeit gespart werden.

Sie sollten sich jedoch die Entscheidung, auf eine eigene anwaltliche Vertretung zu verzichten, sehr gut überlegen, denn wenn Sie keine Anwältin/keinen Anwalt haben, können Sie bei Gericht keine Anträge stellen. Es ist also eher davon abzuraten, dass Sie Ihre Scheidung im Alleingang „durchziehen“.

Bedenken Sie: Ihre Anwältin/Ihr Anwalt ist Ihnen mit ihren/seinen Fachkenntnissen behilflich. Sie allein bestimmen, worum sie/er sich kümmern und wie weit sie/er dabei gehen soll.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Es gibt die Möglichkeit, in finanziell beengten Situationen Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Beratungshilfe können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nur einen anwaltlichen Rat einholen wollen. Verfahrenskostenhilfe können Sie beantragen, wenn vor Gericht ein Prozess geführt werden soll, wie z.B. die Ehescheidung oder ein Unterhaltsprozess.

Beratungshilfe können Sie auf zwei Wegen erhalten:

- Sie können direkt zum zuständigen Amtsgericht gehen. Dort schildern Sie der zuständigen Rechtspflegerin/dem zuständigen Rechtspfleger Ihren Fall und sie/er muss Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Sie müssen Belege über Ihr Einkommen und etwaige Unterlagen, die für die Beratung nötig sein könnten, mitbringen (z. B. Gehaltsabrechnung, Mietvertrag, Versicherungen, Nachweise über Schulden, Stammbuch, Personalausweis). Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, und Sie können dann eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen. Die Anwältin oder der Anwalt kann die Beratung grundsätzlich nicht ablehnen, sondern darf dies im Einzelfall nur aus wichtigem Grund. Es fällt eine maximale Gebühr von 10,- Euro für die Beratung an.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt direkt aufzusuchen, die/der sodann nachträglich Beratungshilfe bei dem Amtsgericht beantragt. Es ist anzuraten, bereits bei der Vereinbarung des Termins der Anwältin/dem Anwalt mitzuteilen, dass es sich um ein Beratungshilfemandat handelt, denn nicht alle Anwälte sind bereit, gegen die geringen Gebühren aus der Staatskasse zu arbeiten. Bei dem Termin sollten Sie die oben erwähnten Unterlagen mitbringen.

Das Antragsformular können Sie online unter: www.justiz.de herunterladen.

Nach der Trennung wird nur Ihr Einkommen bei der Beantragung der Verfahrenskostenhilfe für die Scheidung berücksichtigt. Es zählt das Nettoeinkommen, also das Einkommen abzüglich der Steuern, Sozialabgaben und Krankenversicherungsbeiträge, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Zusätzlich sind vom Einkommen noch Freibeträge für Sie und etwaige vorhandene Kinder, die bei Ihnen leben, absetzbar.

Das Vermögen wird nur soweit zumutbar berücksichtigt, das heißt, auch ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung stehen dem Anspruch auf Beratungshilfe grundsätzlich nicht entgegen, soweit Sie selbst darin wohnen.

Für Ihre Person beträgt der Freibetrag derzeit 462,- Euro, für den Ehegatten 462,- Euro und für weitere Unterhaltsberechtigte (Kinder) je 349,- Euro (14 - 18 Jahre), 306,- Euro (6 – 13 Jahre), 268,- Euro (0 – 5 Jahre).

Für Einkommen aus Berufstätigkeit gibt es einen weiteren Freibetrag von 206,- Euro.

Diese Beträge können sich künftig ändern.

Verfahrenskostenhilfe kann auch abgelehnt werden, wenn zwar die finanziellen Voraussetzungen auf Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegen, aber die Einkünfte des getrennt lebenden Ehepartners relativ hoch sind. Es kann dann eine Verfahrenskostenvorschusspflicht (Ausfluss des Unterhalts) bestehen. Dann muss die Gegenseite die Kosten bezahlen. Dies ist von der prozessführenden Anwältin/dem prozessführenden Anwalt zu prüfen. Gegebenenfalls muss ein so genanntes Vorschussverfahren dem eigentlichen Verfahren bei Gericht vorgeschaltet werden.

Sollten die Voraussetzungen für die Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe nicht gegeben sein, empfiehlt es sich gleichfalls, mit der Anwältin/dem Anwalt die Gebührenfrage vorab zu klären, um sodann nicht von der Kostenrechnung überrascht zu werden.

Für eine erste Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit (z. B. Anschreiben des Gegners) verbunden ist, gilt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine einmalige erste Beratung eine Höchstgrenze von 190,- Euro zzgl. Auslagen und MwSt.

Für die Kosten einer Scheidung gilt die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Eine einverständliche Scheidung, bei der wenige Folgesachen entschieden werden müssen oder bei der zwischen den Eheleuten von vornherein Einigkeit über die so genannten Scheidungsfolgen erzielt werden konnte, ist wesentlich billiger als eine Scheidung mit vielen Streitpunkten.

Unterhalt

Reform des Unterhaltsrechts

Es wird nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden.

Hinsichtlich der Dauer des Unterhalts werden alle Elternteile gleich behandelt, egal ob sie verheiratet waren oder nicht.

Der Kindesunterhalt wird zudem durch eine gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder bestimmt. Der Kindesunterhalt ist vom Alter des Kindes abhängig.

Unterhaltsansprüche der Kinder – d. h. minderjähriger Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die noch zur Schule gehen und bei ihren Eltern wohnen - haben immer Vorrang vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter, z. B. den Ehepartnern. Diese Neuregelung des Gesetzes wird sich insbesondere in den so genannten Mangelfällen auswirken, in denen der Unterhalt nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die Kinder finanziell besser abzusichern.

Unterhalt für die Kinder

Der Unterhalt für die Kinder ändert sich nach der Scheidung nicht. Während der Trennung ergangene Beschlüsse des Gerichts oder erstellte Jugendamtsurkunden bleiben wirksam. War der Unterhalt noch nicht geregelt, entscheidet das Gericht auf Antrag darüber.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes.

Der Mindestunterhalt stellt fest, welchen Unterhaltsbedarf ein Kind in einem bestimmten Lebensalter mindestens hat.

Gesetzlicher Mindestunterhalt für Kinder

Schon seit 01.01.2008 hat der Gesetzgeber einen gesetzlichen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder festgelegt. Minderjährige Kinder können von einem Elternteil Unterhalt verlangen, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Zum 01.01.2009 ist das Familienleistungsgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden das Kindergeld und der Kinderfreibetrag erhöht, aus dem sich die Mindestunterhaltssätze für minderjährige Kinder errechnen.

Zum 01.01.2010 wurden das Kindergeld und die Kinderfreibeträge im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes erneut angehoben.

Die neuen Mindestunterhaltssätze betragen ab Januar 2010 in der 1. Altersstufe 317,- Euro, in der 2. Altersstufe 364,- Euro, in der 3. Altersstufe 426,- Euro und in der 4. Altersstufe 488,-Euro. Sie bilden die Grundlage für die ab 01.01.2010 geltende Düsseldorfer Tabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 01.01.2015 erneut verändert. Die Zahlbeträge für den Kindesunterhalt sind jedoch gleich geblieben. Verändert haben sich nur die Selbstbehalte, das sind die Freibeträge für die Elternteile, die Unterhalt zahlen müssen.

Das Kindergeld beträgt für das 1. und das 2. Kind 184,- Euro sowie für das 3. Kind 190,- Euro und ab dem 4. Kind 215,- Euro. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahlbeträge des Kindesunterhalts, die sich gemäß § 1612b BGB nach Abzug des hälftigen Kindergeldes von den Bedarfsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle errechnen, erneut verändern (Mindestkindesunterhalt minus halbes Kindergeld ergibt den Zahlbetrag für das Kind).

Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist vom Beginn des Monats an maßgeblich, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet hat.

Bei volljährigen Kindern wird das gesamte Kindergeld vom Tabellenbetrag abgezogen. Das volljährige Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegen beide Eltern, entsprechend deren Einkommen.

Einem barunterhaltspflichtigen Elternteil muss für sich selbst ein Betrag von 1.080,- Euro gegenüber einem minderjährigen Kind oder Kind in der Schulausbildung bis zum 21. Lebensjahr, das zu Hause lebt, verbleiben (notwendiger Selbstbehalt).

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber dem Ehepartner ein Betrag von 1.200,- Euro verbleiben.

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber einem volljährigen Kind ein Betrag von 1.300,- Euro verbleiben.

Bei Arbeitslosigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils reduziert sich der Selbstbehalt auf 880,- Euro gegenüber minderjährigen Kindern und Kindern bis zum 21. Lebensjahr in Schulausbildung und auf 1.000,- Euro gegenüber dem Ehepartner.

Gruppe	Mindestunterhalt	Einkommen	1. Altersstufe 0 – 5 Jahre			2. Altersgruppe 6 - 11 Jahre			3. Altersstufe 12 – 17 Jahre			4. Altersstufe ab 18 Jahre		
			Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €
1	100	bis 1500	317	92	225	364	92	272	426	92	334	488	184	304
2	105	1500-1900	333	92	241	383	92	291	448	92	356	513	184	329
3	110	1900-2300	349	92	257	401	92	309	469	92	377	537	184	353
4	115	2300-2700	365	92	273	419	92	327	490	92	398	562	184	378
5	120	2700-3100	381	92	289	437	92	345	512	92	420	586	184	402
6	128	3100-3500	406	92	314	466	92	374	546	92	454	625	184	441
7	136	3500-3900	432	92	340	496	92	404	580	92	488	664	184	480
8	144	3900-4300	457	92	365	525	92	433	614	92	522	703	184	519
9	152	4300-4700	482	92	390	554	92	462	648	92	556	742	184	558
10	160	4700-5100	508	92	416	583	92	491	682	92	590	781	184	597

Auswirkung auf so genannte Altittel

Es existieren nach wie vor zahlreiche Titel, die den Kindesunterhalt noch als Prozentsatz der Regelbeträge ausweisen. Die Fortgeltung und die Vollstreckungsfähigkeit dieser Titel ist durch § 36 Nr. 3 EGZPO auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes ab dem 01.01.2008 sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten des Umrechnungsverfahrens können Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt wenden.

In 2009 und auch in den Folgejahren ist eine erneute Umrechnung der Altittel nicht mehr erforderlich. Die auf der Basis der Werte von 2008 ermittelten Prozentsätze gelten fort. In 2009 und in den Folgejahren ist nur noch eine Anpassung auf veränderte Mindestunterhaltssätze und/oder Kindergeldbeträge erforderlich.

Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren

Seit geraumer Zeit gibt es die Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder im „vereinfachten Verfahren“.

Voraussetzung dafür ist, dass bislang noch kein Kindesunterhalt festgelegt wurde (Urkunde oder Beschluss). Dazu ist ein Formblatt auszufüllen und bei Gericht einzureichen.

Weiterhin ist die Höhe des Unterhalts vom Alter des Kindes abhängig. Der Unterhaltsanspruch muss beim Ausfüllen des Formblattes nicht begründet werden. Das Formblatt wird dem Unterhaltspflichtigen dann zugestellt. Innerhalb eines Monats hat dieser die Möglichkeit darzulegen, warum er nicht oder nicht so viel Unterhalt schuldet. Zugleich muss er Auskunft über sein Einkommen, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Auf diesem Weg kann relativ schnell ein „Titel“ erreicht werden, aus dem die Vollstreckung betrieben werden kann.

Es kann allerdings Unterhalt bis 120 % des Mindestunterhalts beantragt werden. Ein höherer Betrag muss ggf. auf dem Klageweg eingefordert werden.

Unterhaltsvorschuss

Wird ein Kind von nur einem Elternteil erzogen, kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn das Kind

- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise Unterhalt erhält
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- der allein erziehende Elternteil keine neue Ehe eingegangen ist

Diese staatliche Unterhaltsleistung wird maximal sechs Jahre gezahlt und ist bei der Unterhaltsvorschusskasse zu beantragen.

Unterhalt für volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Hausstand haben.

Für volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Die Eingruppierung erfolgt aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Achtung! Das Kindergeld ist in voller Höhe von den Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen.

Für volljährige Kinder, die einen eigenen Hausstand haben, beträgt der Anspruch in der Regel 670,- Euro (zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung und Studiengebühren).

Haben die Kinder eigenes Einkommen, ist dieses um berufsbedingte Aufwendungen zu bereinigen (in der Regel werden 90,- Euro abgezogen). Vom Unterhaltsbedarf sind das eigene bereinigte Nettoeinkommen und das Kindergeld in voller Höhe abzuziehen.

Für den Unterhalt haften die Eltern anteilig entsprechend ihrer bereinigter Nettoeinkommen, wobei der angemessene Selbstbehalt von 1.300,- Euro zuvor abzuziehen ist.

Unterhalt für die Frau

Der Unterhalt für Sie selbst muss nach der Scheidung neu geregelt werden. Der Trennungsunterhalt verliert seine Gültigkeit mit Rechtskraft der Scheidung.

Das neue Unterhaltsrecht hat den Grundsatz der Eigenverantwortung ausdrücklich im Gesetz verankert. Nach der Reform des Unterhaltsrechts, das nun vorsieht, dass grundsätzlich ab Rechtskraft der Scheidung jeder Partner für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen hat, gilt folgendes: Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gibt es keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, danach setzt diese aber zumindest mit einer Teilzeitbeschäftigung ein. Die Rechtsprechung berücksichtigt im Streitfall verschiedene Kriterien, wie kind- und elternbezogene Gründe. Unter die kindbezogenen Gründe fällt die Fremdbetreuung, also die Möglichkeit der Betreuung durch einen/einer Dritten. Sollte sich eine Möglichkeit der Fremdbetreuung für Kinder über 3 Jahre ergeben, heißt dies zwar noch nicht, dass dann automatisch sofort eine volle Erwerbstätigkeit zu erwarten ist, der Unterhaltsanspruch muss dann jedoch begründet werden. Elternbezogene Gründe sind lange Ehezeiten und Nachteile in der Erwerbstätigkeit, die durch die Ehe entstanden sind, beispielsweise Absprachen, wie: „Du betreust die Kinder und ich gehe weiter arbeiten.“

Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder die betreuende Person wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine entscheidende Rolle.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit - und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Die Gerichte werden nach der neuen Gesetzeslage künftig mehr Möglichkeiten haben, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weit reichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden.

Am 01.03.2013 gab es eine erneute Änderung im Unterhaltsrecht, diesmal zugunsten von Altleuten. Sofern Sie länger als 15 – 20 Jahre verheiratet sind und Ihre Lebensplanung auf die Ehe ausgerichtet haben, Ihren Beruf aufgegeben oder Ihre berufliche Tätigkeit wegen der Eheschließung und/oder der Kindererziehung erheblich reduziert haben, sind Sie im Unterhaltsrecht zu schützen. Die Gerichte dürfen nicht mehr „automatisch“ Ihren Unterhaltsanspruch beschränken, ohne Berücksichtigung der Dauer der Ehe.

Sorgerecht

Grundsätzlich bleiben die Regelungen aus der Trennungszeit auch nach einer Ehescheidung gültig. Im Scheidungsverfahren können aber Anträge zum Sorgerecht gestellt werden. Die Entscheidung des Gerichts hängt davon ab, ob der andere Elternteil der Übertragung zustimmt oder nicht. Stimmt er zu, überträgt das Gericht das alleinige Sorgerecht auf die Antragstellerin/den Antragsteller.

Liegt keine Zustimmung vor, überträgt das Gericht die alleinige Sorge nur, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Sorge auf nur einen Elternteil dem Wohle des Kindes am besten entsprechen.

Umgangsrecht

Die Regelungen aus der Trennungszeit bleiben gültig, es sei denn, es wurde ein Antrag bei Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens gestellt. Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund. Das Gericht kann bei seiner Entscheidung die Häufigkeit und Dauer des Umgangs mit dem Kind festlegen, wobei hier das Alter des Kindes, seine seelische Verfassung und seine sozialen Bezüge berücksichtigt werden.

Der Umgang kann ausgeschlossen werden, wenn

- eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
- der Vater (Umgangsberechtigter) gegenüber dem Kind und/oder der Kindesmutter gewalttätig war und ist (sexueller Missbrauch, andere seelische und körperliche Misshandlungen),
- das Kind ständig negativ beeinflusst wird,
- das Kind den Kontakt zum Vater (Umgangsberechtigten) ablehnt (nur bei älteren Kindern) oder
- die Gefahr besteht, dass das Kind entführt wird.

Vor Gericht gilt:

Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen. Im Regelfall werden alle Kinder vom Richter angehört. Ab dem 14. Lebensjahr ist dies gesetzlich vorgesehen.

Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

Im Scheidungsverfahren wird nur dann hierzu eine Entscheidung getroffen, wenn vorher keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde und die Parteien entsprechende Anträge bei Gericht gestellt haben. Ansonsten gelten die Grundsätze der Trennungszeit.

Entscheidend für die Zuweisung von Haus - und Wohneigentum ist nun allerdings, wer Eigentümer/ Eigentümerin dessen ist. Finden die Eheleute bei Mietwohnungen keine Einigung, sollte eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, da das Gericht nun auch Entscheidungen treffen kann, die gegenüber dem Vermieter/der Vermieterin bindend sind.

Zugewinnausgleich

Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Grundsätzlich gehört zur Regelung der Scheidung auch der Zugewinnausgleich, soweit ein Zugewinn in der Ehe entstanden ist. Auch hier entscheidet das Gericht nicht zwangsläufig, sondern nur, wenn einer der Eheleute einen entsprechenden Antrag zum Zugewinnausgleich einreicht.

In der Ehe haben in der Regel beide Eheleute oder zumindest einer von ihnen an Vermögen hinzugewonnen. Das bedeutet vereinfacht, sie sind am Ende der Ehe reicher als am Anfang. Zum Zugewinn gehören z. B. auch Grundstücke, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen und Luxusgüter oder auch der eigene Gewerbebetrieb. Zugewinn kann auch dadurch entstehen, dass während der Ehezeit Schulden abbezahlt wurden. Das Gesetz geht derzeit davon aus, dass beide Eheleute je zur Hälfte am Vermögenszuwachs während der Ehe profitieren sollen. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Scheidung auf Antrag ein Vermögensausgleich durchzuführen. Das nennt man Zugewinnausgleich.

In erster Linie müssen sich zunächst die Eheleute selbst darum kümmern. Das Familiengericht kümmert sich nur darum, wenn einer der Ehepartner einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Falls die Möglichkeit besteht, sich über den Zugewinn außergerichtlich zu einigen, ist dies zu empfehlen, da die Anwalts- und Gerichtskosten ansonsten erheblich steigen können, wenn der Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren mitgeregelt wird.

Der Zugewinn ist ausnahmsweise nicht zu regeln, wenn Gütertrennung vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung wird vor einem Notar getroffen. Gütertrennung kann bereits bei der Heirat in einem Ehevertrag, aber auch noch im laufenden Scheidungsverfahren vereinbart werden.

Die Eheleute können auch vereinbaren, dass der Zugewinnausgleich anders berechnet wird als üblich. Beispielsweise können sie sich darauf einigen, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden oder vereinbaren, dass ein bestimmter Geldbetrag als „Abfindung“ gezahlt wird.

Seit 01.09.2009 gibt es Neuerungen, so gibt es z. B. neben der Auskunftspflicht auch eine Belegpflicht für das Anfangsvermögen und Endvermögen. Ferner wurde die Beweislast für Vermögen, das illoyal beseitigt wurde, erleichtert. Beispielsweise wurde ein Auskunftsanspruch für den Zeitpunkt der Trennung festgeschrieben.

Ganz wichtig ist: Dem/der Ausgleichsberechtigten kann nur der Geldbetrag gezahlt werden. Er/sie kann nicht verlangen, dass ihm/ihr ein bestimmter Vermögensgegenstand übertragen wird, es sei denn, die Eheleute haben dies einvernehmlich vereinbart.

Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Nach bisher geltendem Recht bleiben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden sind und zu einem „negativen Anfangsvermögen“ führen, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Wer im Laufe der Ehe mit dazu erworbenem Vermögen nur anfänglich vorhandene eigene Schulden tilgt, muss diesen Vermögenszuwachs bisher nicht ausgleichen. Besonders nachteilig ist betroffen, wer die Verbindlichkeiten von Ehemann oder Ehefrau tilgt und zusätzlich eigenes Vermögen aufbaut. Dann muss nämlich das Vermögen bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft mit Ehemann oder Ehefrau geteilt werden, wobei unberücksichtigt bleibt, dass die andere Person Schulden getilgt und damit einen Vermögenszuwachs erzielt hat.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt hierzu ein Beispiel:

Die Eheleute Thomas und Regina lassen sich nach 20-jähriger Ehe scheiden. Thomas hatte bei Eheschließung gerade ein Unternehmen gegründet und 30.000,- Euro Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000,- Euro. Das Endvermögen von Thomas beträgt also 20.000,- Euro. Seine Frau Regina hatte bei Eheschließung keine Schulden und während der Ehe ein (End-)Vermögen von 50.000,- Euro erzielt. Sie war während der Ehezeit berufstätig und kümmerte sich auch um die Kinder, damit sich ihr Mann seinem Geschäft widmen konnte. Nur so war Thomas imstande, seine Schulden zu bezahlen und Gewinn zu machen. Nach geltendem Recht müsste Regina ihrem Mann einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 15.000 Euro zahlen, weil seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt bleiben. Künftig wird ein sog. negatives Anfangsvermögen berücksichtigt. Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- Euro erzielt. Deshalb müsste Regina künftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Wichtig ist, dass das Endvermögen nicht am Tag der Scheidung berechnet wird, sondern der Tag der **Zustellung des Scheidungsantrages** der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Wie wird der Zugewinn berechnet?

Beispiel Zugewinnausgleich

Künftig wird ein sog. negatives Anfangsvermögen berücksichtigt. Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- Euro erzielt. Deshalb müsste Regina zukünftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Beispiel Zugewinnausgleich

Anfangsvermögen Frau	Anfangsvermögen Mann
0 Euro	-30.000 Euro
Vermögens-Zuwachs Frau	Vermögens-Zuwachs Mann
50.000 Euro	50.000 Euro
Endvermögen Frau	Endvermögen Mann
50.000 Euro	20.000 Euro

Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn?

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung. Das bedeutet bis zu drei Jahren nach der Scheidung können Sie einen Antrag auf Zugewinnausgleich stellen. Danach aber nicht mehr.

Versorgungsausgleich

Seit September 2009 wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Eheleuten hälftig gestellt. Jeder der Eheleute erhält dann sein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Das ist der Grundsatz der „internen Teilung“. Er löst das fehlerhafte Prinzip der Verrechnung aller Anrechte und des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Künftig können so auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

Einbezogen werden künftig auch Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung. Nachträgliche Ausgleichs- und Änderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich

In bestimmten Fällen findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt: Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Ausgleichs absehen. Die Wertgrenze für beide Fälle liegt bei derzeit ca. 25,- Euro,- als monatlicher Rentenbetrag oder rund 3.000,- Euro Kapital.

Auch bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahrs) findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt, wenn nicht einer der Eheleute den Ausgleich ausdrücklich beantragt (ANTRAG erforderlich!).

Mehr Spielraum für Vereinbarungen

Vereinbarungen können künftig leichter geschlossen werden. Beispielsweise werden künftig Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Ehevertrag nicht mehr unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung eingereicht wird. Werden Ausgleichsvereinbarungen im Rahmen der Scheidung geschlossen, entfällt die bislang erforderliche Genehmigung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat aber zum Schutz der Eheleute zu überprüfen, ob die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält.

Achtung. Gute Beratung erforderlich!

Auch das neue Recht bleibt für Laien kompliziert. Lassen Sie sich daher unbedingt von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten!

Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners

Grundsätzlich können auch ausländische Ehen oder gemischt nationale Ehen mit deutscher Beteiligung von einem deutschen Gericht geschieden werden.

Formell richtet sich ein solches Verfahren nach deutschem Verfahrensrecht.

Das Gericht prüft, welches Recht zur Anwendung kommt. Die Ehe wird dann gegebenenfalls durch Anwendung ausländischen Rechts geschieden.

Inwieweit ein solches Scheidungsurteil auch im entsprechenden Ausland anerkannt wird, hängt von den jeweiligen internationalen Abkommen bzw. auch von den Vorschriften des ihres anwendbaren ausländischen Rechts, insbesondere entsprechenden Anerkennungsbestimmungen ab. Unabhängig hiervon besteht aber die Möglichkeit der so genannten „Rechtswahl“.

Dies bedeutet, dass zwischen den Eheleuten unter Umständen durch einen notariellen Vertrag die Geltung des deutschen Rechts für einzelne Rechtsgeschäfte oder auch für die gesamte Ehe vereinbart werden kann. Ein notarieller Ehevertrag, der die Vereinbarung über die Geltung deutschen Rechts enthält, sollte am besten vor oder kurz nach der Heirat geschlossen werden. Im Scheidungsfall gilt dann für die Ehezeit deutsches Recht.

Eine inhaltliche, selbst verkürzte Darstellung verschiedener ausländischer Ehe- und Scheidungsvorschriften ist im Rahmen dieser Informationsbroschüre, die nur einen groben Überblick vermitteln soll, nicht möglich.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach einer Trennung nur dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert:

- wenn die Ehe seit zwei Jahren bestanden hat.
- wenn unabhängig von der Ehezeit eine so genannte „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, bei derart gelagerten Fällen anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Ein neuer Name nach der Scheidung

Nach der Ehescheidung können Sie auf Wunsch wieder Ihren Geburtsnamen annehmen. Das ist unkompliziert und muss nur noch nach Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteils, des Stammbuchs und der Heiratsurkunde beim zuständigen Standesamt beantragt werden. Die Kosten einer Namensänderung sind vom Fall abhängig. Die zuständige Stelle können Sie über die Gemeinde erfragen.

Berufsausbildung und Arbeitsplatz

Finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit sind für viele Frauen nach der Trennung die wichtigsten Fragen. Unterhalt vom Ehemann und/oder staatliche Hilfen sollte die Frau, wenn sie ein Recht darauf hat, auch als selbstverständliches Recht in Anspruch nehmen.

Dennoch: Unterhalt wird in der Regel nicht lebenslang bezahlt, staatliche Hilfen können nicht mehr als das zum Leben notwendige abdecken. Jede Frau sollte daher die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit im Auge behalten. Je kürzer die Familienphase ist, desto größer die Chance, wieder oder ganz von vorn Tritt zu fassen. Weder Kinder noch das eigene Alter sollten Frauen den Mut nehmen, sich nach einer existenzsichernden Arbeit umzusehen.

Berufstätigkeit ist für die Sicherung der eigenen Rentenanwartschaften besonders wichtig. Ohne eine ausreichend sozialversicherungspflichtige Tätigkeit werden Frauen im Alter keine oder nur eine geringe Rente erhalten.

Besonders alleinerziehende Mütter stehen materiell sehr ungünstig da. Die einzige Möglichkeit, dauerhaft der Armutsspirale zu entgehen, ist eine existenzsichernde Erwerbsarbeit. Berufstätige Mütter sind unter der Voraussetzung angemessener und qualifizierter Kinderbetreuungsmöglichkeiten zufriedener und selbstbewusster, was sich natürlich auch wieder positiv auf die Kinder auswirkt. Sofern eine angemessene Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, sollten Frauen eine Berufstätigkeit unbedingt in Betracht ziehen.

Nicht in allen Regionen sind diese Kinderbetreuungsangebote optimal vorhanden. Häufig haben Frauen hier Widerstände zu überwinden. Dabei helfen Institutionen wie das Jugendamt, die Gemeindevertretung, das Frauenbüro etc.

Zurück in den Beruf

Eine Frau sollte sich auf jeden Fall beim Arbeitsamt arbeitslos/arbeitslos suchend melden. Auch wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, ist die Arbeitslosmeldung von Bedeutung für

- die Dokumentation von eventueller Ausfallzeit in der Rentenversicherung
- die Finanzierung und Vermittlung einer Fortbildung oder Umschulung
- die Zuweisung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
- die Vermittlung einer Arbeitsstelle durch das Arbeitsamt.

Wichtig: Die Arbeitslosmeldung muss spätestens alle drei Monate erneuert werden, um in der Datei der Arbeitsverwaltung registriert zu bleiben. Dem Arbeitsamt sollte der Nachweis erbracht werden, dass das Kind während der Berufstätigkeit betreut wird. Hierzu genügt eine formlose Erklärung etwa der Großeltern oder des Kindergartens.

Außerdem sollten alle notwendigen Unterlagen zusammengetragen und fotokopiert werden (niemals Originale aus der Hand geben). Die anschließenden Bewerbungen sollten systematisch und gleichzeitig bei allen in Frage kommenden Stellen erfolgen.

Teilzeitarbeit wird verständlicherweise von vielen Frauen mit Kind angestrebt. Das Angebot qualifizierter Teilzeitarbeit ist jedoch gering. Zudem verringert sich bei Teilzeitarbeit der Arbeitslosengeldanspruch oft so sehr, dass die Frau, wenn sie arbeitslos wird, schließlich wieder weitere staatliche Hilfen in Anspruch nehmen muss. Jede Form von Teilzeitarbeit wirkt sich negativ auf die Rentenhöhe im Alter aus.

Minijobs

Für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber pauschal Abgaben zu entrichten. Diese betragen 25 % bei gewerblichen Arbeitnehmerinnen und 12 % für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt. Grundsätzlich werden alle geringfügigen Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet. Das bedeutet, dass sie ab dem ersten Euro über 450,- Euro zur vollen Sozialversicherung führen.

Eine Ausnahme gilt jedoch immer noch: eine einzige geringfügige Beschäftigung bleibt weiterhin frei und kann neben einer so genannten Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Der Arbeitnehmerin bleiben damit die 450,- Euro voll erhalten und sind abgabefrei.

Arbeitsplatz und Kinder

Schwangerschaft ist weder ein Einstellungs Hindernis noch ein Kündigungsgrund. Die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft muss, so die Entscheidung der Gerichte, nur dann wahrheitsgemäß beantwortet werden, wenn der Arbeitsplatz nur von Frauen besetzt werden kann.

Ist das Kind geboren, besteht nach der Geburt das Recht auf 36-monatige Elternzeit mit Kündigungsschutz.

Für Kinder unter 12 Jahren

- können beide Erziehungsberechtigte (entweder Vater oder Mutter) im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 10 Arbeitstage Krankheitsurlaub in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 25 Arbeitstage
- kann die alleinerziehende Frau im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 20 Arbeitstage in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 50 Arbeitstage.

Staatliche Hilfen

Arbeitslosengeld II (ALG II)

ALG II ist ein gesetzlich gewährtes Recht, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Es ist keine Schande, ALG II zu beziehen. Oft können Sie als Frau unverschuldet dazu kommen, und benötigen die Hilfe des Staates.

Meistens hat eine Frau nach der Trennung einen Anspruch auf Unterhalt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Mann tatsächlich seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Zuständig für die Gewährung von ALG II ist das jeweils zuständige Jobcenter. Dort können Sie auch, wenn Sie bereits Einkünfte erzielen, die jedoch zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, aufstockende Leistungen beziehen.

Folgende Unterlagen sollten, soweit vorhanden, zur Beantragung mitgebracht werden:

- Personalausweise (Vorder- und Rückseite) oder Pässe sowie Nachweis über den Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen aller Personen im Haushalt
- aktuelle Erweiterte Meldebescheinigung (Original) aller Personen im Haushalt
- Bankverbindungen aller Personen im Haushalt
- Kundennummer der Arbeitsagentur
- Krankenkassenkarten aller Personen im Haushalt bzw. Schreiben zur Wahl der Krankenkasse
- Sozialversicherungsausweise aller Personen im Haushalt
- Schulbescheinigungen (bei Kindern ab 15 Jahren)
- Erklärung zum Mehrbedarf (bei Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung o.ä.)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos) mit ungeschwärtzten Betragszahlen (keine Onlinebanking-Ausdrucke) von allen Konten im Haushalt
- Erklärung zu Kontoauszügen (Bareinzahlungen, Finanzierung der letzten 3 Monate, eBay, Unterstützung durch Dritte.....)
- Mietvertrag (mit Angabe des Baujahres der Wohnung)
- Mietkostenbescheinigung vom Vermieter/von der Vermieterin ausfüllen und unterschreiben lassen
- Erklärung bzgl. Auszahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Nachweis über Mietzahlungen der letzten 3 Monate
- Nebenkostenabrechnung des Vorjahres
- bei Wohnungseigentum: Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Darlehensvertrag, aktuelle Zinsbelastung, Nebenkosten, Grundsteuer
- Bei bestehendem Gewerbe: betriebswirtschaftliche Auswertung/Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanz aller Personen im Haushalt
- Bewilligungs-, Änderungs- oder Endbescheid vom Arbeitslosengeld I aller Personen im Haushalt
- Bescheide über sonstige Leistungen der Arbeitsagentur aller Personen im Haushalt
- Kündigung des Arbeitgebers oder gültiger Arbeitsvertrag aller Personen im Haushalt
- Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate aller Personen im Haushalt
- sonstige Einkommensnachweise (z. B. Abfindung, Rente, Krankengeld, Mieteinnahmen bei Immobilienbesitz etc.) aller Personen im Haushalt
- Kindergeldnummer
- Bescheinigung über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Scheidungsurteil bzw. Unterhaltstitel
- Schriftverkehr der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts bei laufendem Scheidungsverfahren
- aktuelle Bescheide über Rente, Krankengeld, Wohngeld, BaföG, Bundesausbildungshilfe etc. aller Personen im Haushalt
- Versicherungspolice (Hausrat, Haftpflicht, Kfz-Versicherung) aller Personen im Haushalt

- Sparbücher aller Personen im Haushalt
- Bausparverträge mit jeweils letztem Kontoauszug aller Personen im Haushalt
- Nachweis über aktuellen Bestand an Wertpapieren, Aktien, Fonds, Sparplänen etc. aller Personen im Haushalt
- Versicherungspolice, aktuelle Rückkaufswerte und Summe der bereits eingezahlten Beträge aller Renten- und Lebensversicherungen aller Personen im Haushalt
- Kraftfahrzeugbrief, ersatzweise Leasing- oder Kreditvertrag, aller Personen im Haushalt
- Hauptantrag und Zusatzblätter 1, 2, 3, 5, 7 und 9 vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Basisprofil
- Lebenslauf mit Passfoto

Zu beachten ist, dass **ALG II nicht rückwirkend** gewährt wird. Es ist daher ganz wichtig, dass Sie mit Ihren Unterlagen zum Jobcenter gehen und den Antrag stellen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig sind.

Regelsätze

Zum 01.01.2015 wurden die Regelsätze wie folgt erhöht:

Erwerbstätige Hilfebedürftige (allein stehend, allein erziehend oder deren Partner minderjährig ist)	399,- Euro
Regelleistung für Partner:	je 360,- Euro
Kinder unter 6 Jahren:	234,- Euro
Kinder von 6-13 Jahren:	267,- Euro
Kinder von 14-17 Jahren oder der minderjährige Partner	302,- Euro
Volljährige Kinder von 18-24 Jahren, die Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II Trägers ausgezogene von 18-24 Jahren	320,- Euro

Junge Erwachsene, die 25 Jahre und älter sind, müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen.

Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

Aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation kann die Frau einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag haben, wenn sie

- alleinerziehend ist,
- schwanger ist (ab der 13. Schwangerschaftswoche),
- schwer behindert mit dem Merkzeichen G ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhält
- oder die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung vorweist. Hier kann Krankenkostzulage gewährt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können, wenn sie oder ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mindestens 4-jähriger Bezug), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die nachfolgenden Leistungen beantragen:

- tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita
- Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- 100,- Euro jährlich für Schulbedarf, davon 70,- Euro im ersten und 30,- Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, die die nächstgelegene, weiterführende Schule besuchen und aufgrund der Entfernung für die Fahrt kostenpflichtige öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, S-Bahn, etc.) benutzen müssen. Bei Kindern und Jugendlichen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen Eigenanteile berücksichtigt werden.
- Kostenübernahme für durch die Schulen als notwendig bestätigte ergänzende Lernförderung
- einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1,- Euro pro Essen.
- Leistungen für bis zu 10,- Euro monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieser Betrag kann auch über 6 Monate „angespart“ werden und so z. B. einmalig 60,- Euro für einen Jahresbeitrag oder eine Ferienfreizeit eingesetzt werden.

Elterngeld und ElterngeldPlus

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch hat, wer

- einen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind zusammen in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind (vorwiegend) selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (maximal 30 Stunden pro Woche), vgl. § 1 I BEEG.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Der betreuende Elternteil erhält, zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens, ein Elterngeld von 65 % seines vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800,- Euro. Das Elterngeld beträgt auch für die nicht erwerbstätigen Elternteile oder Anspruchsberechtigten von Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen) sowie für Studierende oder Hausfrauen auf jeden Fall 300,- Euro monatlich. Es erfolgt eine Anrechnung auf das ALG II; frei bleibt jedoch ein Elterngeldfreibetrag aus vorheriger Erwerbstätigkeit bis max. 300,- Euro.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Eltern können ab der Geburt eines Kindes bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern können sich untereinander aufteilen, wer wie lange zu Hause bleiben möchte.

Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und für bis zu zwölf Monate beziehen. Das Elterngeld wird noch weitere zwei Monate gezahlt, wenn beide Eltern vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen (Partnermonate) oder der Elternteil alleinerziehend ist und der Familie für mindestens zwei Monate das Einkommen ganz oder teilweise wegfällt. Arbeiten Mutter oder Vater während des Elterngeldbezugs in Teilzeit, darf die Wochenarbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann ein Elternteil für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn ihr/sein Erwerbseinkommen wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes vermindert ist und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Eine Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil stellt einen Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 BGB dar, beispielsweise wenn der andere Elternteil gewalttätig ist.
- Die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil ist unmöglich, insbesondere weil der andere Elternteil aufgrund einer schweren Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.
- Der Elternteil, der das Elterngeld bezieht, hat einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i. S. des § 24b Abs. 1 und 2 EStG und der andere Elternteil lebt weder mit ihr/ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung.

Elterngeld für Alleinerziehende

Für alleinerziehende Mütter und Väter gelten beim Elterngeld grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für Elternpaare. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und höchstens zwölf Lebensmonate des Kindes Elterngeld erhalten. Wird das Elterngeld zum Ausgleich für wegfallendes Erwerbseinkommen bezogen, können Alleinerziehende auch die zusätzlichen zwei Partnermonate nutzen und somit allein für die vollen 14 Monate Elterngeld erhalten, sofern sie nicht mit einer volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft leben.

Bei gemeinsamem Sorgerecht gilt das Gleiche, wenn der Elternteil mit Anspruch auf Elterngeld eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.

Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt hierbei auf die tatsächliche Lebenssituation an.

ElterngeldPlus

Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, lohnt sich ElterngeldPlus. Mit den Regelungen können Mütter und Väter länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, das dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, aber dafür doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Diese ElterngeldPlus-Regelungen gelten für alle Geburten ab dem 1. Juli 2015.

Wie und wo muss Elterngeld(Plus) beantragt werden?

Das Elterngeld(Plus) wird schriftlich beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Anträge gibt es bei den Elterngeldstellen, auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Regelmäßig vorzuweisende Bescheinigungen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweise (letzte 12 Monate vor Geburt bzw. Mutterschutzfrist)
- Bescheinigung der Krankenkassen über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
- Arbeitszeitbestätigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber der Teilzeitarbeit im Bezugsrahmen bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- Letzter Steuerbescheid von beiden Elternteilen

Kindergeld

Kindergeld wird für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten.

Für das erste und zweite Kind gibt es jeweils 184,- Euro Kindergeld, für das dritte Kind 190,- Euro, für jedes weitere Kind 215,- Euro monatlich.

Beantragt werden muss das Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Grundsätzlich wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, unabhängig vom Einkommen des Kindes. Sobald die Kinder 18 Jahre alt sind, gelten Einkommensgrenzen:

- Wenn ein Kind eigene Einkünfte und Bezüge von jährlich mehr als 7.680,- Euro hat, entfällt das Kindergeld.
- Für Kinder von 18 - 25 Jahren gibt es Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sie wieder verloren haben, kann Kindergeld beantragt werden.
- Für Kinder, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr machen, gibt es auch Kindergeld.
- Für Grundwehr- oder Zivildienstleistende besteht kein Kindergeldanspruch. Befinden sich die Grundwehr- oder Zivildienstleistenden jedoch noch in einer Berufsausbildung oder in einem Studium, verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld um die Dauer des geleisteten Dienstes auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Kindergeld steht nicht oder nur teilweise zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld oder dem Kinderzuschuss, vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind

Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Bei unterhaltsberechtigten Kindern Alleinerziehender wird die Hälfte des Kindergeldes mit dem Kindesunterhalt verrechnet, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sichert.

Kinderzuschlag

Für Eltern, die nicht den zusätzlichen Bedarf ihrer Kinder ausreichend decken können, sondern nur ihren eigenen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140,- Euro für jedes Kind bezahlt, wenn durch den Kinderzuschlag der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe vermieden werden kann. Eltern, die kein Einkommen haben außer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können nur Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag wird unabhängig von der Kinderzahl längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Die Antragstellung erfolgt über die Familienkasse der Agentur für Arbeit. Kinderzuschlag wird nicht rückwirkend gewährt, das heißt Sie sollten den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Betreuungsgeld

Eltern von ein- und zweijährigen Kindern können Betreuungsgeld beantragen, wenn die Kinder keine öffentlich geförderte Kita besuchen oder nicht durch eine öffentlich geförderte Tagesmutter betreut werden. Die Zahlung setzt mit dem 15. Lebensmonat des Kindes oder dem Ende des Elterngeldbezugs ein. Das Betreuungsgeld wird höchstens für 22 Monate gezahlt und beträgt 150,- Euro pro Kind.

Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet.

Landeserziehungsgeld Bayern

Das Landeserziehungsgeld schließt sich an das Elterngeld an. Es kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gewährt werden und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Anspruch hat, wer

- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (max. 30 Wochenstunden),
- nachweist, dass für dieses Kind die Früherkennungsuntersuchung U6 bzw. U7 durchgeführt wurde,
- seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern wohnt oder aus einem Land mit vergleichbarem Angebot zuzieht.

Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld und wie lange wird es gezahlt?

- Für das erste Kind sechs Monate lang einen Betrag von 150,- Euro,
- für das zweite Kind zwölf Monate lang 200,- Euro und
- ab dem dritten Kind zwölf Monate lang 300,- Euro.

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Es wird nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet.

Betreuungsgeld und Bayerisches Landeserziehungsgeld können unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden.

Anwaltsauskunft

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Straße 115
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 / 926 – 330
E-Mail: info@rak-nbg.de

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte in Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken

Christa Eberlein-Poetzl

Danzinger Straße 5
91522 Ansbach

Telefon: 09 81 / 4664 - 1040
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@bezirk-mittelfranken.de

Landratsamt Ansbach

Regina Michl

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon: 09 81 / 468 - 1040
E-Mail: gleichstellungsstelle@landratsamt-ansbach.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Claudia Wolter

Marktplatz 6
91054 Erlangen

Telefon: 091 31 / 803 - 211
E-Mail: gleichstellung@erlangen-hoechstadt.de

Landratsamt Fürth

Marion Reißig

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Telefon: 09 11 / 9773 - 1220
E-Mail: m-reissig@lra-fue.bayern.de

**Landratsamt Neustadt a. d. Aisch /
Bad Windsheim****Luise Dreise**Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt/AischTelefon: 09161 / 92 – 227
E-Mail: luise.dreise@kreis-nea.de**Landratsamt Nürnberger Land****Anja Wirkner**Waldluststraße 1
91207 Lauf a.d. PegnitzTelefon: 09123 / 950 - 6055
E-Mail: gleichstellung@nuernberger-land.de**Landratsamt Roth****Claudia Gäbelein-Stadler**Weinbergweg 1
91154 RothTelefon: 09171 / 811 – 343
E-Mail: gleichstellung@landratsamt-roth.de**Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen**Bahnhofstr. 2
91781 WeißenburgTelefon: 09141 / 902 – 129
E-Mail: gleichstellung@landkreis-wug.de**Stadt Ansbach****Christine Burmann**Nürnberger Str. 26
91522 AnsbachTelefon: 0981/ 51 – 343
E-Mail: gleichstellungsstelle@ansbach.de**Stadt Erlangen****Doris Aschmann
Dr. Cornelia Höschele**Rathausplatz 1
91052 ErlangenTelefon: 09131 / 86 - 1523
E-Mail: gleichstellungsstelle@stadt.erlangen.de**Stadt Fürth
Hilde Langfeld**Königstraße 88
90762 FürthTelefon: 09 11 / 9 74 - 12 35
E-Mail: gst@fuerth.de**Stadt Nürnberg****Eva Löhner
Hedwig Schouten**Fünferplatz 1
90403 NürnbergTelefon: 0911 / 2 31 – 41 85
E-Mail: fb@stadt.nuernberg.de**Stadt Schwabach****Sabine Reek-Rade**Rathaus, Königsplatz 1
91126 SchwabachTelefon: 09 22 / 860 – 279
E-Mail: gleichstellungsstelle@schwabach.de

Impressum

Herausgeberin:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Mittelfranken
www.frauenmittelfranken.deJuristische Bearbeitung:
Bärbel Graul-Sattler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Seligenstadt
www.scheidung-fuer-sie.de

Gestaltung: Herbert Kulzer, Stadtgrafik Stadt Nürnberg

Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH,
Schleifweg 1b, 91080 Erlangen Uttenreuth

Auflage: 5.000

Juli 2015

